

## **Richtlinien für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

- I. Der Gemeinderat überträgt die Durchführung der Bürgerbeteiligung auf den Bürgermeister. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürgerbeteiligung möglichst frühzeitig durchzuführen, d. h. sobald die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch den Rat konkretisiert worden sind.
- II. Die Bürgerbeteiligung findet in Form einer Bürgerversammlung statt, der eine 10-tägige Auslegung der Planentwürfe in der Verwaltung vorausgeht. Die Bürgerversammlung findet im Anschluss an die Auslegung im jeweiligen Gemeindeteil statt, in dem das Bebauungsplangebiet liegt. Eine Abgrenzung des Personenkreises erfolgt nicht.
- III. Hinweise auf die Auslegung und die Bürgerversammlung erfolgen durch die Verwaltung. Auslegung und Versammlung werden durch ortsübliche Bekanntmachung in den zwei Tageszeitungen, der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung angekündigt. Auf die Bürgerversammlung ist seitens der Verwaltung während der Auslegung auch zusätzlich durch Pressenotizen und Zeitungsartikel, in denen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen dargestellt werden, hinzuweisen.
- IV. Zur Bürgerversammlung werden der zuständige Ortsvorsteher, die Ratsmitglieder des betreffenden Gemeindeteils, die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden von der Verwaltung schriftlich eingeladen.
- V. In der Versammlung wird die Planung dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Schriftliche Eingaben aus der Bürgerschaft werden von der Verwaltung noch bis eine Woche nach der Versammlung entgegengenommen.
- VI. Der Gemeinderat kann durch Beschluss eine vom Regelfall abweichende Bürgerbeteiligung beschließen, wenn wegen der Geringfügigkeit oder der gravierenden Auswirkungen auf die Gesamtgemeinde eine vereinfachte oder intensivere Bürgerbeteiligung notwendig erscheint.

---

Richtlinie gem. Ratsbeschluss vom 20.06.2002